

Frau
MinR'n Dr. Andrea Sanwidi
Leiterin des Referats 326
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Hahnstraße 70
60528 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 66 98 18-0
Telefax: (0 69) 6 66 81 70
moder@tieraerztverband.de
www.tieraerztverband.de

Dr. Siegfried Moder
Präsident

Vorab per E-Mail

bpt • für eine leistungsstarke tiermedizin

17. März 2017

Follow-up TÄHAV-Verbändeanhörung am 9. März

Sehr geehrte Frau Dr. Sanwidi,

ich bedanke mich noch einmal sehr herzlich dafür, dass Sie uns die Möglichkeit eingeräumt haben, unsere Position zur Neufassung der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV) im Rahmen einer Verbändeanhörung am 9. März d. J. nochmals darzulegen.

Colistin

Überrascht hat uns die Mitteilung, dass seitens BMEL nun doch über eine Einstufung von Colistin als „kritisches Antibiotikum“ nachgedacht wird. Diese Einstufung ist für uns schwer nachvollziehbar, weil gerade beim Colistin eine sehr deutliche Mengenreduzierung zu verzeichnen ist. So zeigen die aktuellen QS-Zahlen allein für die letzten zwei Jahre einen Mengenrückgang um 9,5 % (ca. 15 t). Dieser deutliche Rückgang ist ein klarer Beleg dafür, dass die Tierärzteschaft sehr verantwortungsvoll mit Colistin umzugehen weiß und damit eine weitergehende Reglementierung aus unserer Sicht nicht erforderlich ist. Das angedachte Umwidmungsverbot und die AntibioGrammpflicht schaffen fachlich zwar weder im Schweine- noch im Geflügelbereich unüberwindbare Hürden, sofern auch weiterhin ein Abweichen von der Dosierung möglich bleibt. Ein komplettes Anwendungsverbot hätte vor allem aber im Bereich der Freilandhaltung von Legehennen gravierende Folgen für die Tiergesundheit und wäre mit absehbar hohen Tierverlusten verbunden. Problematisch wäre der vorgeschaltete Resistenztest. Bei einer akuten E.coli Infektion bei der Legehenne ist ein vorgelagerter Resistenztest unter Umständen mit hohen Tierverlusten verbunden, denn es vergeht wertvolle Zeit, während mit der Therapie zugewartet werden muss. Ein therapiebegleitender Resistenztest muss daher möglich sein.

Nachweis

Bitte lassen Sie mich an dieser Stelle auch noch einmal auf die von Ihnen geplanten (verschärften) Dokumentationspflichten (§ 13 - Nachweise) zurückkommen. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 1. Februar und meinem Eingangsstatement vom 9. März möchte ich vor allem zwei Punkte besonders hervorheben, die für die praktizierenden Tierärztinnen und

Tierärzte völlig inakzeptabel sind, da der Verordnungsgeber hier den Tierarzt **bewusst in eine rechtsunsichere Position** setzt:

- In § 13 Absatz 2 Ziffer 4 wird gefordert, dass beim Einsatz antibakteriell wirksamer Stoffe der Tierarzt im Nachweis die **Nutzungsart** zu dokumentieren hat. Die Nutzungsart ist aber eine Angabe, die der Tierarzt nicht selbstständig, sondern nur durch Ansage des Landwirtes dokumentieren kann. Insofern kann diese Angabe vom Tierarzt nicht in einer rechtssicheren Form im Nachweis dokumentiert werden. Für seine Dokumentation hat der Tierarzt gleichwohl einzustehen – dies genügt bei Informationen, die er nicht aus eigener Kenntnis geben kann, letztlich nicht rechtsstaatlichen Maßstäben (Anmerkung: Die Angabe der Nutzungsart in der HIT-Datenbank liegt bislang ausschließlich in der Verantwortung des Landwirts!)
- In § 13 Absatz 2 Ziffer 4 sollen vom Tierarzt die **Wirktage** eingetragen werden. Auch diese Angabe kann von Seiten des Tierarztes nicht rechtssicher vorgenommen werden, da es hierfür bislang keine anerkannte Liste gibt, aus der die Angaben ersichtlich sind. Der bpt hat im Nachgang zur Verabschiedung der 16. AMG-Novelle mehrfach eine solche Liste beim BMEL eingefordert. Bislang liegt diese Liste nicht vor. Entsprechend kann auf diese Angaben auch nicht im Nachweis abgestellt werden, denn ohne verbindliche Anhaltspunkte kann auch hier unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kein Einstehenmüssen des eintragungspflichtigen Tierarztes verlangt werden.

Darüber hinaus bleibt unsere Kritik an einer Reihe **fachlicher Begrifflichkeiten** - wie „Gewicht“, „Identität“, „in übersichtlicher Weise“ (Aufzeichnung in der Kleintier- bzw. Pferdepraxis) oder „wobei diese Eintragungen gegenüber anderen Eintragungen besonders hervortreten müssen“ - wegen unklarer Definitionen oder nicht möglicher Ermittelbarkeit bestehen. Es kann doch nicht sein, dass der Verordnungsgeber dem Rechtsunterworfenen nicht die notwendige Rechtssicherheit gibt. Zwar verstehen wir die Notwendigkeit, bei der Rechtssetzung in bestimmtem Umfang auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückzugreifen. Eine derartige Häufung in einer einzigen Regelung ist aber weder zumutbar noch tragbar. Es ist ein Mindestmaß an rechtlicher Bestimmtheit erforderlich, die hier nicht mehr gegeben ist. Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Länder bzw. das Verwaltungshandeln der zuständigen Überwachungsbehörden, vor allem aber auch auf die Klärung etwaiger Streitfragen vor Gericht, ist nicht nur unbefriedigend, sondern widerspricht geradezu dem Gedanken der Rechtsklarheit und -sicherheit. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Wenn der Verordnungsgeber nicht in der Lage ist, wesentliche Tatbestände hinreichend konkret zu regeln, dann sollten man diese nicht in einer Verordnung festschreiben!

Da von Ihnen in der Anhörung mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass einige zusätzliche Angaben die Übersichtlichkeit des bestehenden AuA-Beleges nicht gefährden, haben wir uns erlaubt, diesen Beleg um die neuen Angaben zu ergänzen. Machen Sie sich bitte selber ein Bild davon, ob ein solcher Beleg tatsächlich noch handschriftlich von den Kolleginnen und Kollegen draußen im Feld ausgefüllt werden kann.

Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, dass in einem gesonderten Gespräch nochmals über die jetzt vorgesehene Dokumentation, vor allem auch über mögliche Vereinfachungen des Nachweises, gesprochen wird. Die jetzt vorgesehenen Vorschriften des § 13 führen bei den Kollegen nicht nur zu völliger Verwirrung, sondern sie werden auch die Überwachung der Vorschriften deutlich erschweren.



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.
Präsident

Dr. Siegfried Moder

Anlage

- handschriftlich ausgefüllter (neuer) AuA-Beleg

Tierärztlicher Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebeleg (Nachweis)

Tierarztpraxis Mustermann
 Bahnhofstrasse 50
 45678 Musterhausen

 (Name und Anschrift des Tierhalters)

Laufende Nummer des Tierarztes: _____
VVO Nr.

Anzahl, Art Identität und Gewicht der Tiere	Diagnose	Angewendete/Abgegebene Arzneimittel/Behandlungsanweisungen										
		Arzneimittel-bezeichnung	Abgabe-menge	Anwen-dungs-menge	Chargen-bezeich-nung	Dosierung pro Tier und Tag	Art der Anwendung	Dauer der Anwendung (= Behand-lungstage)	Zeitpunkt der Anwendung	War-te-zeit	Nutzungs-gruppe nach AMG	Wirkdauer des Arznei-mittels
100 Ferkel, Ffz 7/11/13, 21 kg	Bronchopneumonie	Braxxin	1 Flasche	0,5 ml 1 Fl.	B84567	0,5 ml / tier / einmalig	intramuskulär	1 Tag	ab Tag der Abgabe	18T	Flüsschene bis 30 kg	5 Tage
50 Ferkel, Abgabezeit 8 kg, bei 10 kg	Arthritis / Gelenksentzündung	Mosdanox	1 Fl.	50 ml	L667204	1 ml / 1 x / tag	2 Tage i.m.	2 Tage	ab Tag der Abgabe	12 Tage		
10 Mast Schweine, Stall 3, 80-100 kg, bei 100 kg	Pneumonie	Gevaexel RTU	1 Fl.	/	A18312	5 ml / 1 x / tag	2 Tage i.m.	2 Tage	ab Tag der Abgabe	Flüssch 5 Tage	Mastschw über 30 kg	1 Tag
1 Kue, 700 kg, Alvanorbe 0948949850	Mastitis	Synex LC Plus Dyestio	4 Jung.	4 Jung.	66315302	1 Jg. 2 x / gleichbereinigt	2 Tage	ab Tag der Abgabe	Flüssch 7 Tage			

* Angaben nur bei Abgabe erforderlich
 Ggf. weitere Behandlungsanweisungen an den Tierhalter

 (Anwendungs-/Abgabedatum) ggf. (Untersuchungsdatum) Original: Tierhalter Unterschrift des Tierarztes oder seines Beauftragten

 Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre aufzuheben Durchschlag: Tierarzt